

## Gefahrenabwehrverordnung

### betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, beim Betreten von Eisflächen, durch mangelhafte Hausnummerierung sowie öffentliche Veranstaltungen

Auf der Grundlage der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. S. 182f.) hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am ..... folgende Verordnung für das Gebiet der Stadt Haldensleben beschlossen:

#### § 1 Begriffsbestimmung

(1)

Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind folgende dem öffentlichen Verkehr ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse dienende

a) Straßen:

alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen. Zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

b) Fahrbahnen:

diejenigen Teile der Straße, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;

(2)

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen

a) Wallanlagen, soweit sie nicht einer öffentlichen Straße zuzuordnen sind

b) Gedenkplätze,

c) Grün- und Parkflächen,

d) Sport- und Bolzplätze,

e) Einrichtungen, die zur zweckdienlichen Benutzung von Straßen oder Anlagen aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Papierkörbe und Warthäuschen, Wertstoffbehälter, Verteiler- und Schaltkästen, Geländer, Litfasssäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Telefonzellen, Brunnen, Kunstgegenstände, Anschlagtafeln, Beleuchtungs- und Katastrophenschutzeinrichtungen, Hinweistafeln, Parkuhren und Parkscheinautomaten.

(3)

Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, Gespannfahrzeuge, Fahrräder und Krankenfahrstühle.

(4)

Offene Feuer im Freien im Sinne dieser Verordnung sind Brauchtums- und Lagerfeuer. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass ein Verein, eine Glaubensgemeinschaft oder eine sonstige juristische Person das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Dazu zählen u. a. Osterfeuer und

Maifeuer. Lagerfeuer sind Feuer, die im Rahmen von öffentlichen oder privaten Anlässen abgebrannt werden. Hierzu zählen auch Schwedenfeuer.

**Offene Feuer sind nicht: das Abbrennen eines Feuers in einem Feuerkorb oder einer Feuerschale sowie das Braten und Grillen auf handelsüblichen Vorrichtungen (Rost) bzw. das Kochen in sogenannten Feuertöpfen.**

(5)

**Öffentliche Veranstaltung ist jede für jedermann uneingeschränkt oder bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (z. B. Eintrittsgeld) zugänglich gemachte Veranstaltung zu Darbietungen verschiedenster Art. Dazu zählen Veranstaltungen politischer, künstlerischer, wissenschaftlicher, kirchlicher, sportlicher, unterhaltender oder wirtschaftlicher Art. Öffentliche Veranstaltungen gehen über den privaten Bereich hinaus, sind für die Öffentlichkeit zugänglich und finden in geeigneten Räumen bzw. unter freiem Himmel statt.**

## § 2

### Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

(1)

An Gebäudeteilen, die unmittelbar an Verkehrsflächen oder Anlagen gem. § 1 (1) und (2) liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.

(2)

Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.

(3)

Frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an Verkehrsflächen oder Anlagen gem. § 1 (1) und (2) befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.

(4)

Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

(5)

Es ist verboten, Anlagen, Feuermelder oder Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, zu erklettern.

## § 3

### Verunreinigungen

(1)

Tierhalter und Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt wurden, sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier Verkehrsflächen oder Anlagen gem. § 1 (1) und (2) verunreinigt, insbesondere seine Notdurft verrichtet. ~~Hunde, ihre Notdurft verrichten.~~ Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet.

(2)

Dennoch dort abgelegter Kot, insbesondere Hundekot, ist unverzüglich zu beseitigen. ~~Zur Beseitigung sind in ausreichender Zahl geeignete Hilfsmittel, wie z. B. Plastiktüten mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.~~ Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.

## § 4 Ruhestörender Lärm

(1)

Unbeschadet der Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV - , des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen – Anhalt und des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und der Erholung in reinen Wohngebieten gem. **Anlage 1** zu beachten:

- a) Mittagsruhe (werktags in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr)
- b) Abendruhe (werktags in der Zeit von 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr)
- c) Nachtruhe (werktags in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr)

Als Ruhezeit gilt in den übrigen Gebieten die Nachtruhe (werktags in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr).

(2)

Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu diesen Tätigkeiten und Veranstaltungen zählen insbesondere:

- a) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, die nicht unter die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – fallen, insbesondere von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen sowie Pumpen,
- b) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, Hämmern und Holzhacken, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern,
- c) der Betrieb und das Abspielen oder Spielen von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten.

(3)

Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht

- a) für Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen und
- b) für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn diese Arbeiten üblich sind.

(4)

Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist es verboten, Schallzeichen abzugeben sowie den Motor auszuprobieren und/oder geräuschvoll laufen zu lassen.

(5)

Der Gebrauch von Werkssirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen einschließlich Probebetrieb.

## § 5 Tierhaltung

(1)

Haustiere und andere Tiere sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. Insbesondere ist zu verhindern, dass Tiere durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in den in § 4 genannten Ruhezeiten stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.

(2)

Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Verkehrsflächen oder in Anlagen gem. § 1 (1) und (2) unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.

(3)

Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier auf Verkehrsflächen sowie in Anlagen gem. § 1 (1) und (2) durch eine geeignete Aufsichtsperson geführt wird. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(4)

Hunde sind auf Verkehrsflächen und in Anlagen gem. § 1 (1) und (2) zum Schutz vor Mensch und Tier an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen, mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundenauslaufbereiche. Bei größeren Menschenansammlungen (z.B. Versammlungen, Volksfeste, sonstige Veranstaltungen) dürfen Hunde an der Leine nur so geführt werden, dass sie nicht mehr als 1,00 Meter vom Führer entfernt sind. Ein Hundenauslaufbereich befindet sich in der Flur 3 der Gemarkung Haldensleben, Flurstücke 263/6, 263/7, 263/4, 263/2, 84/1, 77 und 75/1 (Dreiweiden-Werder Karte siehe Anlage 2).

In Haldensleben (mit Althaldensleben und Süplinger Berg) sowie den Ortsteilen Satuelle, Uthmöden und Süplingen sind Hunde auf Verkehrsflächen und in Anlagen gem. § 1 (1) und (2) zum Schutz vor Mensch und Tier an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen. Keine Leinenpflicht besteht auf besonders ausgewiesenen Hundenauslaufbereichen. Die Hundenauslaufbereiche befinden sich

- a) Haldensleben, Pfefferbreitegraben, Flur 8, Flurstück 388/20 (Anlage 2a)
- b) Haldensleben, Süplinger Berg, Flur 30, Flurstück 169 (Anlage 2b)
- c) Haldensleben, Althaldensleben, Gemarkung Hundisburg Flur 10, Flurstück 200 (Anlage 2c)
- d) Haldensleben, Ortsteil Satuelle, Gemarkung Satuelle, Flur 4, Flurstück 28 (Anlage 2d)
- e) Haldensleben, Ortsteil Uthmöden, Gemarkung Uthmöden, Flur 4, Flurstück 175 (Anlage 2e)
- f) Haldensleben, Ortsteil Süplingen/ Bodendorf, Gemarkung Süplingen, Flur 2, Flurstück 138/8 (Anlage 2f)

in den Ortsteilen Wedringen und Hundisburg sind Hunde auf Straßen und in den Anlagen innerhalb der bebauten Ortslage in der Zeit von 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr an der Leine zu führen.

## § 6

### Offene Feuer im Freien

(1)

Das Anlegen und Unterhalten von Brauchtums- oder Lagerfeuern im Sinne von § 1 Abs. 4 im Freien ist verboten. Das Abbrennen eines Feuers in einem Feuerkorb oder einer Feuerschale bedarf keiner Erlaubnis. Das Braten und Grillen auf handelsüblichen Vorrichtungen (Rost) bzw. das Kochen in sogenannten Feuertöpfen bedarf ebenfalls keiner Erlaubnis. Verbrannt werden dürfen nur trockenes, unbehandeltes Ast-, Spalt- oder Schmittholz sowie Holzbriketts.

(2)

Jedes zugelassene Feuer im Freien ist ständig zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.

(3)

Eine Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder des sonst Verfügungsberechtigten. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind (z. B. nach Abfallrecht), bleiben unberührt.

## § 7

### Eisflächen

(1) Das Betreten der Eisflächen von Gewässern ist verboten.

- (2) Es ist verboten
- a) die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
  - b) Löcher in das Eis zu schlagen oder zu bohren sowie Eis zu entnehmen.

## § 8 Hausnummern

- (1)  
Die Eigentümer oder die sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung. Den Eigentümern stehen die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z. B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte) gleich.
- (2)  
Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer ist so am Grundstück oder Gebäude anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmittle der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sicht- und lesbar ist.
- (3)  
Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Sie ist in rot so durchzustreichen, dass sie noch lesbar ist. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die alte Nummer zu entfernen.
- (4)  
Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

## § 9 Veranstaltungen

Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen will, hat sie der Stadt Haldensleben unter Angabe der Art, des Ortes, der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Veranstaltungen genügt eine einmalige Anzeige.

## § 10 Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortsüblich bekannt zu machende Freigabe genehmigt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

## § 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1)  
Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- (1) § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,

- (2) § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe innerhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
- (3) § 2 Abs. 3 frischgestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
- (4) § 2 Abs. 4 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
- (5) § 2 Abs. 5 Anlagen, Feuermelder oder Bäume erklettert,
- (6) § 3 Abs. 1 es zulässt, dass Tiere auf Verkehrsflächen oder Anlagen, insbesondere Hunde, ihre Notdurft verrichten
- (7) § 3 Abs. 2 Kot, insbesondere Hundekot nicht unverzüglich beseitigt oder keine zur Beseitigung geeigneten Hilfsmittel mitführt,
- (8) § 4 Abs. 2 während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten und Veranstaltungen ausübt,
- (9) § 4 Abs. 4 bei Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt,
- (10) ersatzlos gestrichen
- (11) § 4 Abs. 5 Werkssirenen und andere akustische Signalgeräte, außer zur Abgabe von Warn- und Alarmzeichen oder für den Probetrieb gebraucht,
- (12) § 5 Abs. 1 Haustiere und andere Tiere so hält, führt oder beaufsichtigt, dass Menschen oder Tiere gefährdet werden, insbesondere nicht verhindert, dass Tiere durch langanhaltendes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in den in § 4 genannten Ruhezeiten stören,
- (13) § 5 Abs. 2 nicht verhütet, dass Tiere auf Verkehrsflächen oder in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen, Personen oder Tiere anspringen oder anfallen,
- (14) § 5 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass sein Tier auf Verkehrsflächen oder in Anlagen durch eine geeignete Aufsichtsperson geführt wird,
- (15) § 5 Abs. 4 Hunde nicht an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine führt oder nicht innerhalb des leinenpflichtigen Zeitraumes an einer geeigneten Leine führt,
- (16) § 6 Abs. 1 Lager- oder Brauchtuumsfeuer anlegt,
- (17) § 6 Abs. 2 ein zugelassenes Feuer nicht ständig beaufsichtigt oder die Feuerstelle vor dem Verlassen nicht ablöscht,
- (18) § 7 Abs. 1 die Eisflächen betritt,
- (19) § 7 Abs. 2 die Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt, bohrt oder Eis entnimmt
- (20) § 8 Abs. 1 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
- (21) § 8 Abs. 2 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet oder die Hausnummer so am Gebäude oder Grundstück anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, nicht jederzeit sicht- und lesbar ist,

(22) § 8 Abs. 3 die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt,

(23) § 8 Abs. 4 ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist oder als Vorderlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet.

(24) § 9 eine öffentliche Veranstaltung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## § 12

### Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Sie tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

(2)

Gleichzeitig treten die Gefahrenabwehrverordnung betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörenden Lärm, offenen Feuern im Freien, beim Betreten von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung vom 07.12.1995, die 1. Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung vom 31.08.2000, die 2. Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung vom 31.08.2000, die 3. Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung vom 28.08.2003 sowie die 4. Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung vom 25.03.2004 außer Kraft.

Haldensleben, den 03.12.2015

B l e n k l e  
Bürgermeisterin